



Gemeinde Hütten

Benutzungsreglement Gemeindesaal und Schullokaltäten

vom 6. Mai 2014

A. Allgemeines.....	3
Art. 1 Ziel und Zweck.....	3
Art. 2 Schullokalitäten.....	3
Art. 3 Gemeindesaal.....	3
Art. 4 Zuständigkeit.....	3
Art. 5 Vorrang der Schule.....	3
Art. 6 Benützungzeiten.....	3
Art. 7 Schlüsselübergabe.....	4
Art. 8 Sorgfaltspflicht.....	4
Art. 9 Rauchverbot.....	4
Art. 10 Feuerpolizeiliche Auflagen.....	4
Art. 11 Belegungsplan.....	4
B. Verwaltung und Organe.....	4
Art. 12 Organe.....	4
Art. 13 Primarschulpflege.....	4
Art. 14 Gemeinderat.....	4
Art. 15 Finanzvorstand Gemeinderat.....	4
Art. 16 Verantwortlicher Infrastruktur (VI).....	5
Art. 17 Hauswart.....	5
Art. 18 Gemeindeverwaltung.....	5
C. Gesuche und Bewilligungen.....	5
Art. 19 Gesuche.....	5
Art. 20 Prioritätenordnung.....	5
Art. 21 Dorfvereine.....	5
Art. 22 Ausschluss für Vermietungen.....	5
Art. 23 Rechtsmittel.....	5
D. Benützungsgebühren.....	6
Art. 24 Gemeindesaal.....	6
Art. 25 Schullokalitäten.....	6
Art. 26 Fälligkeit der Benützungsgebühr.....	7
E. Sanktionen.....	7
Art. 27 Widerhandlungen.....	7
Art. 28 Massnahmen.....	7
F. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 29 Haftung.....	7
Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse.....	7
Art. 31 Inkrafttreten.....	7

A. Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

Die Schullokalitäten dienen dem Schulbetrieb. Der Gemeindesaal dient dem kulturellen, gesellschaftlichen Leben im Dorf und auch Privatanlässen. Der Gemeindesaal kann durch die Schule genutzt werden. Von der Benutzung des Gemeindesaals durch die Schule dürfen kulturelle, gesellschaftliche und private Anlässe nicht benachteiligt sein.

Art. 2 Schullokalitäten

Schullokalitäten im Sinne dieses Reglements sind Schulhäuser, Kindergärten, Sportanlagen, Turnhalle sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen.

Art. 3 Gemeindesaal

Der Gemeindesaal umfasst den Gemeindesaal, die Bühne, die Küche und den Materialraum Nr. 3 (Bühnenreduit). Das Bühnenreduit muss den Dorfvereinen in den so genannten Chränzli-Monaten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Art. 4 Zuständigkeit

Für die organisatorische und finanzielle Verantwortlichkeit der unter Punkt 1 und 2 genannten Liegenschaften und Lokalitäten ist der Gemeinderat (Finanzvorstand) zuständig. Für die reinen Schullokalitäten steht ihm der/die Verantwortliche Infrastruktur der Schulpflege zur Verfügung.

Art. 5 Vorrang der Schule

¹ Die Schule hat bei der Benützung der Schullokalitäten Vorrang. Die Benützung von Räumen, die von der Schule nicht belegt sind, kann auf Gesuch von Privatpersonen, Organisationen und Vereinen hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

² Regelmässige Benutzungen von Schullokalitäten durch Externe werden jährlich bis zum 30. März durch den Hauswart überprüft.

³ Bei einer ausserschulischen Belegung des Gemeindesaals darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

Art. 6 Benützungszeiten

Die Räumlichkeiten bzw. Anlagen stehen den ausserschulischen Benützer zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

a. Gemeindesaal

Montag bis Sonntag	07.00 – 24.00 Uhr
Freitag und Samstag	bis 04.00 Uhr

b. Turnhalle

Montag bis Freitag	17.00 – 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	nach Absprache
während den Schulferien	geschlossen

c. Aussenanlagen

Montag bis Freitag	17.00 – 22.00 Uhr
Samstag	08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 20.00 Uhr

d. Probelokale, Bibliothek

Montag bis Freitag	17.00 – 23.00 Uhr
Samstag	08.00 – 24.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr

e. **Handarbeitszimmer, Werkraum**

Montag bis Freitag	17.00 – 23.00 Uhr
Samstag	08.00 – 20.00 Uhr
Sonntag	geschlossen
während den Schulferien	geschlossen

f. **Rittersaal**

Montag bis Freitag	auf Anfrage
Wochenenden/Schulferien	geschlossen

Art. 7 Schlüsselübergabe

Für jede Benützung sind beim Hauswart die entsprechenden Schlüssel zu beziehen. Im Verlustfall werden die effektiven Kosten von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen, welche auf mangelnde Sorgfalt oder unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind, werden auf Kosten der Verantwortlichen repariert.

Art. 9 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und Anlagen untersagt.

Art. 10 Feuerpolizeiliche Auflagen

Die speziellen feuerpolizeilichen Auflagen werden im Merkblatt im Anhang Nr. 2 aufgelistet.

Art. 11 Belegungsplan

Belegungspläne werden grundsätzlich nicht abgegeben. Der aktuelle Plan ist beim Hauswart einsehbar.

B. Verwaltung und Organe

Art. 12 Organe

Organe und Verwaltung der Schullokalitäten und des Gemeindesaals sind Primarschulpflege, Gemeinderat, Finanzvorstand Gemeinderat, Verantwortlicher Infrastruktur Primarschulpflege, Hauswart sowie das Schulsekretariat.

Art. 13 Primarschulpflege

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

- a. Erlass Hausordnungen / Merkblätter
- b. Erstellung eines jährlichen Voranschlags für Investitionen in Zusammenarbeit mit dem Finanzvorstand des Gemeinderates.

Art. 14 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. Erlasse dieses Reglementes
- b. Erstellung eines jährlichen Voranschlags für Investitionen in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen Infrastruktur der Primarschulpflege
- c. Vollzug der Ausgaben im Rahmen des Voranschlages der Politischen Gemeinde.

Art. 15 Finanzvorstand Gemeinderat

Der Finanzvorstand des Gemeinderates ist zuständig für den organisatorischen und finanziellen Bereich aller Schul- und Gemeindeliegenschaften. Zusätzlich ist er letztinstanzlich zuständig für:

- a. den Entscheid über die Zulassung von Veranstaltungen in Zweifelsfällen;
- b. die Festlegung der zu erhebenden Benützungsgebühren im Rahmen der Gebührenordnung in besonderen Fällen;
- c. die Festlegung einer Depotgebühr und weiterer betrieblicher Massnahmen für spezielle Veranstaltungen.
- d. Die Aufsicht über die Belegungen

Art. 16 Verantwortlicher Infrastruktur (VI)

Der VI der Primarschulpflege ist zuständig für den rein organisatorischen Bereich der Schulliegenschaften.

- a. Investitionen, Anschaffungen oder dringende Reparaturen an Geräten oder Lokalitäten bespricht der VI mit dem Finanzvorstand der Gemeinde.
- b. Erstellung des Budgets zu Händen des Finanzvorstandes der Gemeinde

Art. 17 Hauswart

Der Hauswart der Primarschule ist zuständig für:

- a. den Vollzug der Vermietungen, insbesondere
- b. Vergabe der Räumlichkeiten
- c. Die Übergaben und Abgaben
- d. Die Schlüsselverwaltung
- e. Führung des Belegungsplanes
- f. Erstellung der Mietverträge.

Art. 18 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- a. Fakturierung und Inkasso der Benutzungsgebühren (aufgrund der Mietverträge)

C. Gesuche und Bewilligungen

Art. 19 Gesuche

¹Belegungsgesuche sind mindestens zwei Wochen im Voraus an den Hauswart zu richten.

²Gesuche für die regelmässige Benutzung sind bis 15. Juni an den Hauswart zu richten. Die Mietverträge werden jeweils auf die Dauer des Schuljahres abgeschlossen. Diese Belegungen sollten mit dem VI und dem Finanzvorstand des Gemeinderates besprochen werden.

³Regelmässige Benutzungen von Schullokalitäten durch Externe werden jährlich bis zum 30. März durch den Hauswart überprüft.

⁴Reservierungen werden generell nur für eine Zeitspanne von max. 2 Jahren entgegengenommen. Diese Belegungen sollten mit dem VI und dem Finanzvorstand des Gemeinderates besprochen werden.

Art. 20 Prioritätenordnung

Die Prioritäten der Belegungen erfolgt bei gleichzeitiger Anmeldung gemäss folgenden Prioritäten:

- a. Gemeindeversammlungen, Orientierungsveranstaltungen der lokalen Behörden
- b. Leidmahl bei Beerdigungen von Einwohnerinnen und Einwohner
- c. Abendunterhaltungen der Dorfvereine
- d. Schulveranstaltungen
- e. Kulturelles (Konzerte, Ausstellungen etc.)
- f. Privatanlässe.

Art. 21 Dorfvereine

Vereine mit Sitz in Hütten und regionale Vereine mit Sitz in Hütten, Schönenberg und Hirzel gelten als Dorfvereine im Sinne dieses Reglements.

Art. 22 Ausschluss für Vermietungen

Nicht vermietet werden der Gemeindesaal oder die Schullokalitäten an:

- a. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) ohne eine erwachsene Aufsichts- oder Begleitperson
- b. Extreme Organisationen

Art. 23 Rechtsmittel

Bei der Ablehnung eines Gesuches kann beim Finanzvorstand des Gemeinderates schriftlich und begründet innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden.

D. Benützungsgebühren

Art. 24 Gemeindesaal

¹Als Grundtarif für die Benützung des Gemeindesaals mit Küche und Bühne gilt eine Pauschale von CHF 600.00 pro Tag und/oder Nacht.

²Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen (kein Verkauf von Eintrittsen) reduziert sich der Grundtarif von Absatz 1 um CHF 200.00

³Bei Verzicht auf die Benützung der Küche reduziert sich der Grundtarif von Absatz 1 um CHF 100.00

⁴Bei einer zeitlichen Benutzung des Gemeindesaales inkl. Küche von weniger als 3 Stunden beträgt der Grundtarif CHF 200.00. Auf diesen Tarif werden die Ermässigungen gemäss Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

⁵Den Dorfvereinen wird für die Dauer des Chränzlis eine Pauschale von CHF 200.00 pro Wochenende in Rechnung gestellt.

⁶Den Einwohnern von Hütten wird auf den nach den Ziffern 1 bis 4 berechneten Tarifen ein Rabatt von 50 % gewährt.

⁷Die Mindestbenutzungsgebühr für die Berechnung nach Abs. 1 bis 5 beträgt CHF 200.00.

⁸Hat die Bestuhlung durch den Vermieter zu erfolgen, wird zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren folgende Pauschalen erhoben:

- a. Konzertbestuhlung CHF 80.00
- b. Bankettbestuhlung CHF 120.00

⁹Ist die Reinigung durch den Vermieter vorzunehmen, so wird pro Stunde CHF 60.00 nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

¹⁰Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Schulveranstaltungen
- b. Leidmahl von verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Hütten

¹¹Der Entscheid des Gemeinderates für die Übernahme der Benützungsgebühren für einzelne Anlässe bleibt vorbehalten.

Art. 25 Schullokalitäten

¹Für die einmaligen Belegungen werden folgende Gebühren pro Halbtage und/oder Abend erhoben:

- a. Turnhalle CHF 50.00
- b. Aussenanlagen CHF 30.00
- c. Probelokale CHF 30.00
- d. Bibliothek CHF 30.00
- e. Handarbeitszimmer CHF 30.00
- f. Werkraum CHF 30.00
- g. Rittersaal CHF 30.00

²Für die regelmässige Belegungen werden folgende Gebühren pro Stunde und Semester erhoben:

- a. Turnhalle CHF 300.00
- b. Aussenanlagen CHF 100.00

³Für die regelmässige Belegungen werden folgende Gebühren pro Semester erhoben:

- a. Probelokale CHF 300.00
- b. Bibliothek CHF 300.00
- c. Handarbeitszimmer CHF 300.00
- d. Werkraum CHF 300.00
- e. Rittersaal CHF 300.00

⁴Den Dorfvereinen und ortsansässigen Gruppen wird auf den nach den Ziffern 1 bis 3 berechneten Tarifen ein Rabatt von 25 % gewährt.

Art. 26 Fälligkeit der Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr ist vor der Belegung zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung löst sich der Mietvertrag automatisch auf.

E. Sanktionen

Art. 27 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages, des Benützungsreglementes oder der Hausordnung können bis zur Auflösung des Mietverhältnisses und/oder zur Verweigerung einer späteren Vermietung führen.

Art. 28 Massnahmen

Die Sanktionsmassnahmen können wie folgt ergriffen werden:

- a. Mündliche Verwarnung der betreffenden Benützergruppe resp. den Verantwortlichen.
- b. Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Androhung einer nachfolgenden Massnahme.
- c. Sperrung der Lokalität für eine begrenzte Zeitdauer bis zu einem Jahr.
- d. Verzeigung und allenfalls rechtliche Schritte zur Wahrung der öffentlichen Interessen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 29 Haftung

Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Risiken, die sich aus der Benützung der Lokalitäten und Plätze ergeben, sind Sache des Veranstalters.

Art. 30 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Benützungsreglements werden alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen, die in Widerspruch zum vorliegenden Benützungsreglement stehen, aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Benützungsreglement per Amtsdauerbeginn 2014/2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 27.05.2014.

GEMEINDERAT HÜTTEN

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Verena Dressler

Sonja Betschart

Anhänge:

Nr. 1 Hausordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen durch Vereine, Organisationen, Gruppen und Private

Nr. 2 Merkblatt